

Trennschächte aus Polyethylen und Polypropylen für Fahriloanlagen

Saubere, einfache und schnelle Umstellung von Gärtsaft und Regenwasser mittels Schlüssel



Die schlechtere Lösung der Umstellung

Die Trennung von Gärtsaft/Silosickersaft und Niederschlagswasser auf Fahriloanlagen wird für die folgenden Jahre ein wesentliches Thema in der Landwirtschaft sein. (neue AwSV und TRwS 792)

Gärtsaft und Silosickersaft dürfen aufgrund der Beschaffenheit nicht direkt in ein Fließgewässer, den Mischwasserkanal oder in das Grundwasser gelangen. Daher ist eine Trennung von Gärtsaft/ Silosickersaft und Niederschlagswasser unumgänglich.

Aufgrund dieser Tatsache wurden daher verschiedene Trennschächte (Zwei-Kammer Ablaufschächte) aus verschiedenen Materialien, Größen und unterschiedlichen Betätigungen entwickelt.

Die Funktion der am Markt angebotenen Trennschächte, ist in vielen Fällen fragwürdig, da Systeme, welche über eine Gummiabdichtung verfügen, schon nach kurzer Zeit undicht werden können. Systeme aus Beton müssen regelmäßig aufwendig gereinigt und versiegelt werden, damit eine langfristige Funktion gewährleistet bleibt.

Viele angebotene Systeme dichten über schlecht zugängliche Stopfen oder Schraubkappen ab. Um diese zu betätigen ist es notwendig, kniend oder liegend mit hohem Kraftaufwand den mit Gärtsaft und Silagerückständen behafteten und verklebten Verschluss zu wechseln. Eine Reinigung des Behälters ist umständlich und unumgänglich, um eine optimale Dichtigkeit der Abflussleitungen zu gewährleisten.

EINFACH, LEICHT UND SAUBER

In Zusammenarbeit mit Betreibern von Fahriloanlagen, den Behörden, Verbänden und Kammern, wurde von uns ein Trennschacht aus Polyethylen entwickelt. Eine Kappe (DN125) lässt sich sehr einfach, leicht und sauber mittels T-Schlüssel, von einer Auslaufkammer auf die andere Auslaufkammer umstecken. So können entweder Gärtsäfte/Silosickersäfte oder unbelastetes Niederschlagswasser sicher abgeführt werden. Durch die spezielle Umstelltechnik und Ausführung ist eine Verschmutzung unmöglich. Um die Dichtigkeit nach oben zu gewährleisten, wird am oberen Rand des Schachtes ein säurewiderstandsfähige Dichtung eingesetzt. Das eingesetzte Material PE (Polyethylen) oder PP (Polypropylen) gewährleistet eine Lebensdauer > 50 Jahre.



Die bessere Lösung der Umstellung

Gärsaft:

Gärsaft ist Zellsaft, welcher beim Silieren von wasserreichen Futterpflanzen, wie z.B. Mais und Grünfutter entsteht und austritt. Gärsäfte sind hochkonzentrierte, sauerstoffzehrende Flüssigkeiten und bestehen aus Mineralstoffen und organischen Säuren, wie Butter-, Milch- und Essigsäuren. Der niedrige PH – Wert von 3,5 bis 5,5 führt zur Einstufung als hochgradig wassergefährdenden Stoff. Außerdem enthält er unangenehme Geruchs- und Geschmackstoffe. Er macht Trinkwasser ungenießbar, selbst wenn er nur in Spuren vorhanden ist. Durch den geringen PH-Wert werden Beton und Metalle in kürzester Zeit angegriffen und zerstört. Sollte Gärsaft / Silosickersaft in ein Gewässer gelangen, ist ein Fischsterben durch den hohen CSB* -Wert und dem damit verbundenen Verbrauch von Sauerstoff unvermeidbar.

* CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf



Sickersaft:

Sickersaft ist eine wässrige Lösung von Silageinhaltsstoffen und entsteht, wenn Niederschlagswasser in Flachsilos ohne Überdachung oder mit unzureichender Abdeckung während der Lager- und Entnahmepériode durch die Silage dringt und sich mit organischen Stoffen anreichert.

Hinsichtlich der Umweltrelevanz ist Sickersaft dem Gärsaft vergleichbar und darf daher auch nicht in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen. Er ist wie Gärsaft einer geeigneten Verwertung oder Lagerung zuzuführen.



!!! Zur Info !!!

§ 324 StGB Gewässerverunreinigung

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

§ 324 a StGB Bodenverunreinigung

- (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch
 1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
 2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- § 62 WHG > Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AwSV Neu > Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
TRWS 792 > Technische Richtlinie für JGS - Anlagen